



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
500-0211802/0021.U
G0050/12**

29.07.2013

RETERRA West GmbH & Co. KG
Dieselstr. 3
44805 Bochum

Standort der Anlage:
Brink 37b
48653 Coesfeld

Erweiterung der genehmigten Teilstromvergärungsanlage um zwei Schubbodenbunker zur kontinuierlichen Beschickung der Fermenter, Ergänzung um eine mechanische Entwässerungsstufe, Errichtung von Prozesswasserspeicherbehältern mit Biogasspeicher, Errichtung und Betrieb einer neuen Halle mit Rottetunneln und Änderung der Lage der Hackschnitzelheizung



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen Festlegung von Sicherheitsleistungen	4
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Baurecht	
3. Immissionsschutzrecht	
4. Wasserrecht	
5. Abfallrecht	
6. Arbeitsschutzrecht	
7. Landschaftsrecht	
8. Störfallrecht	
V Hinweise	13
1. Immissionsschutzrecht	
2. Sicherheitsleistung	
3. Baurecht/Brandschutz	
4. Landschaftsrecht	
5. Störfallrecht	
VI Kostenentscheidung	17
VII Begründung	17
VIII Ihre Rechte	211
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	22
Anhang 2: Fundstellenverzeichnis	26



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.09.2012 einschließlich der Ergänzungen vom 09.10.2012 und vom 17.04.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Brink 37 b; Gemarkung Kirchspiel, Flur 27 Flurstück 220 die bestehende Anlage zur Kompostierung organischer Abfälle gemäß Ziffer

8.5 Spalte c und d, Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von

8.5.1 75 Tonnen oder mehr je Tag,

und einer Anlage gem. Ziffer

8.6, Anlagen zur biologischen Behandlung Spalte c und d von

8.6.2 nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von

8.6.2.1 50 Tonnen oder mehr je Tag,

der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV in der z. Zt. gültigen Fassung, geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Baugenehmigung gemäß BauO NRW für die Prozesswasserspeicher und die Rottehalle*

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 2.



II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung
BE 100	Grünabfallannahme- und Zwischenlagerfläche mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 68.640 t/a
BE 200	Annahme- und Aufbereitungshalle
BE 300	Rottehalle mit Rottetunnel
BE 400	Kompostaufbereitungshalle
BE 500	Kompostlager
BE 600	Vergärung mit Entwässerung und Prozesswasserspeicher mit einem Durchsatz von mehr als 50 t/d und einer Jahresleistung von 40.000 t
BE 700	Hackschnitzelheizung

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Spätestens 14 Tage nach Erhalt dieser Genehmigung ist der Nachweis über den Ausgleich der zusätzlich versiegelten Flächen nachzuweisen. Der Nachweis muss einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld erfolgen. Der Nachweis ist den Genehmigungsunterlagen beizufügen.
3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
4. Bis zur abschließenden Fertigstellung der gesamten Anlage ist ein fortgeschriebenes Brandschutzkonzept mit allen Änderungen der zuständigen



Brandschutzbehörde vorzulegen. Forderungen aus diesem Brandschutzkonzept, z. B. Öffnungshöhen von Toren, sind umzusetzen. Wenn nach der Inbetriebnahme bauliche Änderungen, brandschutzrechtliche oder - technische Änderungen beabsichtigt sind, ist ein weiter fortgeschriebenes Brandschutzkonzept bei der zuständigen Brandschutzbehörde vorzulegen.

5 Bedingung zur Sicherheitsleistung

5.1 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erst nach Hinterlegung einer

bestätigten Konzernbürgschaft in Höhe von 130.000,- €

zulässig.

5.2 Erstmalig ist das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2012 bis zur Inbetriebnahme dieser Anlage vorzulegen.

Zukünftig ist das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dann des jeweils vorausgegangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vorzulegen.

5.3 Interne Änderungen innerhalb der Geschäftsführung oder Betriebsleitung der Betreiberin sind durch eine Mitteilung nach §52a BImSchG mitzuteilen. Änderungen der Geschäftsführung oder Prokura innerhalb des bürgschaftsgebenden Konzernes sind unverzüglich formlos mitzuteilen.

5.4 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Konzernbürgschaft der gegenwärtigen Betreiberin nicht freigegeben.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.

1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.



- 1.3. Der zuständigen Behörde ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1 Für die Bewehrungskontrolle und die statisch-konstruktive Bauüberwachung haben Sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu beauftragen.
- 2.2 Für die Baumaßnahme ist nach § 54 Abs. 2 BauO NRW ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu bestellen. Mit der Baubeginnanzeige hat der Antragsteller den Fachbauleiter namentlich zu benennen und den Qualifikationsnachweis nach § 58 Abs. 3 BauO NRW zu führen.
- 2.3 Die angesetzten Tore für die Zuluft müssen durch entsprechende Schilder gem. DIN 4066 von innen nach außen als Zuluftflächen gekennzeichnet werden.
- 2.4 In der "Rottehalle" sind die rechnerisch erforderlichen Zuluftflächen größer als die tatsächlich vorhandenen Zuluftöffnungen. Die Differenz von ca. 1 qm ist (z.B. durch eine weitere Ausgangstür) herzustellen.
- 2.5 Die Rauchabzugsanlagen müssen gem. Ziffer 5.6.4 IndBau RL automatisch auslösen und von Hand geöffnet werden können. Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu kennzeichnen; sie müssen erkennen lassen, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.
- 2.6 Bei Gängen, Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, ist mit beleuchteten, bzw. hinterleuchteten Rettungswegkennzeichen auf die Fluchtwege hinzuweisen.
Die Kennzeichen sind nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 8/DIN 4844 auszubilden und an eine Sicherheitsstromversorgung anzuschließen bzw. können auch als Akku gepufferte Anlagen vorgesehen werden.
- 2.7 Die Außenfassaden und Dächer sind in folgenden Farbtönen auszuführen:
- Außenwände der Tunnelfüllhalle, der Tunnelrotte und der Container
 - Trapezblechfassade in Grauweiß, RAL 9002
 - Attikaabdeckung, Türen und Tore in Stahlbau, RAL 5011
 - Dachflächen der Tunnelfüllhalle, der Tunnelrotte und der Container
 - Foliendichtung in grau, ähnlich RAL 7040
 - Außenwände der Prozesswasserspeicher
 - Stahlbetonwände, Sichtbeton - Betongrau
 - Dachflächen der Prozesswasserspeicher
 - Biogasspeicherfolie in Fenstergrau, RAL 7040



- 2.8 Für den Betrieb ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und der Beauftragte ist namentlich zu benennen. Ein Wechsel des Brandschutzbeauftragten ist der Bauaufsicht unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung des Brandschutzbeauftragten müssen der vfdb-Richtlinie 12-09/01 entsprechen. Der Nachweis ist zu erbringen.
- 2.9 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen hat der Betreiber des Objektes eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096, Teil A bis Teil C zu erstellen und den Betriebsangehörigen in geeigneter Form bekannt zu machen.
- 2.10 Die Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zur Prüfung einzureichen. Insbesondere die Angaben der Lagerflächen für die Druckgasflaschen (Acetylen und Propan) sind darin aufzuzeigen.
Der Betreiber von baulichen Anlagen hat u.a. dafür zu sorgen, dass Feuerwehrpläne in einem Abstand von mindestens 2 Jahren durch eine sachkundige Person überprüft werden.
- 2.11 Für den Einsatzfall ist zusätzlich im Alarmplan festzulegen, was passiert, wenn ein Schadensereignis eintritt z.B. Auflistung wichtiger Rufnummern und Ansprechpartner (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Berufsgenossenschaft). Vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich mit den Gebäuden und den Einrichtungen vertraut zu machen.
- 2.12 Vor Inbetriebnahme sind eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebs-sicherheits-Verordnung und ein Explosionsschutzdokument nach § 6 der Betriebs-sicherheits-Verordnung vorzulegen. 12 BImSchV
- 2.13 Die im Explosionsschutzkonzept, 1. Fortschreibung, der Müller-BBM v.11. April 2013 unter der Ziffer 6 Zielvorgaben, Seite 18 und 19, ZV1 - ZV17 aufgeführten Zielvorgaben sind vor der Inbetriebnahme umzusetzen.

3. Immissionsschutzrecht

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.

- 3.1 Aus der Genehmigung v. 23.2. 2012 AZ.: 52-500-0211802/0018.U G0052/11 gelten folgende Ziffern der Nebenbestimmungen aus dem Kapitel IV Nebenbestimmungen 2. Immissionsschutzrecht unmittelbar fort:

2..3; 2.5; 2.6; 2.7; 2.8; 2.9; 2.10; 2.11; 2.12;



Die in den Ziffern 2.6 und 2.12 geforderten Messberichte sind nach Anhang C der VDI-Richtlinie 4220 zu erstellen.

- 3.2 Alle Anlagenteile der Vergärungs- und Kompostanlage sind zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Emissionen grundsätzlich ständig geschlossen zu halten. Bei Ein- und Ausfahrten oder öffnen der Tore aus anderen Gründen ist sicher zu stellen, das keine Raumluft nach außen dringen kann. Dies kann z.B. durch eine Luftschleieranlage erfolgen.
Alternativ kann die Absauganlage so eingerichtet werden, dass ein ständiger Unterdruck mit dreifachem Luftwechsel herrscht und dadurch Raumluft nicht entweichen kann.
Die Wirksamkeit der gewählten Maßnahme ist z. B. durch Nebelversuche nachzuweisen.
- 3.3 Die Anlieferung von Abfällen aus der Biotonne (z.B. Haushalts, Küchen und Kantinenabfälle, geruchsintensive Stoffe) darf nur in der BE 200, Annahme und Aufbereitungshalle, erfolgen.
- 3.5 In der BE 100, Anlieferung und Verwiegung, dürfen nur Abfälle, die nicht rasch zur Geruchsbildung neigen, gelagert und abgeladen werden.
- 3.6 Abfälle die rasch zu Geruchsbildung neigen, insbesondere Grasschnitt, darf im Freien nicht länger als 3 Tage gelagert werden.
- 3.7 Die Vorbehandlung von Abfällen aus der Biotonne und geruchsintensiven Stoffen durch mobile Aggregate darf nur innerhalb der Hallen erfolgen.
- 3.8 Innerhalb der BE100 dürfen nur sperrige Grünabfälle, wie z. B. Baumstubben, und Grünabfälle die nicht rasch zur Geruchsbildung neigen zwischengelagert und behandelt werden. Andere Abfälle dürfen nur in der Annahmehalle (BE200) entladen und vorbehandelt werden.
- 3.9 Die Öffnungen (Materialtransport, Fahrwege) zwischen der Anlieferungs/ Kompostaufbereitungshalle (BE 200-BE400) und der Tunnelfüllhalle (BE300) sind so abzudichten, dass Raumluft über diese Öffnungen nicht nach außen entweichen kann. Die Wirksamkeit der gewählten Maßnahme ist z. B. durch Nebelversuche nachzuweisen.
- 3.10 Die Filteranlage ist min. täglich visuell auf Beschädigungen, Durchbrüche und dergl. zu prüfen. Die Prüfungen, Reparaturen etc. sind in einem Betriebstagebuch für das Filter einzutragen. Die Eintragungen sind min. monatlich durch eine verantwortliche Person abzuzeichnen.
- 3.11 Bei auftretenden Beschwerden der Nachbarschaft, über Gerüche, ist auf Verlangen der zuständigen Behörde eine Probandenbegehung durchzuführen.
- 3.12 Jeder Behälter in dem Gas erzeugt, aufbereitet oder gespeichert wird ist mit einer Über und Unterdrucksicherung auszurüsten. Über Herstellerbescheinigungen ist die Wirksamkeit und die Medienbeständigkeit der jeweils eingesetzten Drucksicherungen gegenüber den Stoffen nachzuweisen.



Bei Ansprechen einer der Sicherungen ist die Produktion oder eine weitere Zufuhr von Gas abzustellen.

- 3.13 Im Erdreich verlegte Gasleitungen dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden.
- 3.14 Nach Ablauf von 12 Monaten nach der jeweils letzten Messung ist die Ermittlung der Emissionen im Abgas der Hackschnitzelfeuerung entsprechend den Bestimmungen aus der Genehmigung v. 23.2. 2012 AZ.: 52-500-0211802/0018.U G0052/11 Ziffer 2.12 der Nebenbestimmungen aus dem Kapitel IV Nebenbestimmungen 2. Immissionsschutzrecht zu wiederholen.
- 3.15 Vor Inbetriebnahme der Anlage, Insbesondere der Fermenter und der Prozesswasserspeicher ist eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen nach §29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen durchführen zulassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übersenden. Eine Kopie ist am Betriebsort aufzubewahren.
- 3.16 Fahrwege und nicht genutzte Lagerflächen im Freien sind zur Vermeidung von Staubemissionen ständig sauber zu halten. Die Reinigung muss mit geeignetem Gerät, z. B. einem Kehrsaugwagen mit Wasserbedüsung erfolgen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Aus der Genehmigung v. 23.2.2012 AZ.: 52-500-0211802/0018.U G0052/11 gelten alle Ziffern der Nebenbestimmungen aus dem Kapitel IV Nebenbestimmungen 3. Wasserrecht, unmittelbar fort.

Zusätzliche Nebenbestimmungen:

- 4.2 Die Anforderungen aus dem VAwS Gutachten v. 20.09.2012 der Fa. kiwa, Herrn Torsten Scherenberg, sind umzusetzen. Die erforderlichen Nachweise sind jederzeit zur Einsichtnahme vorzuhalten. Änderungen in der Planung, die noch nicht durch das genannte Gutachten erfasst sind, müssen durch einen Sachverständigen gem. §11 VAwS erneut beurteilt werden. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen der Änderungen ist über ein Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.3 Die aus der Rotteabluft entstehenden Kondensate sind frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage erstmalig zu analysieren. Die Analyse ist zunächst in einem Abstand von 3 Monaten zu wiederholen. Sollten die Ergebnisse keine Auffälligkeiten ergeben, kann die zuständige Behörde die Häufigkeit der Probenahme auf 6 oder mehr Monate erweitern oder auf die Analyse ganz verzichten.



- 4.4 Die Ergebnisse aus den Durchflussmengenmessungen und der Biogasanalyse sind min. 6 Monate aufzubewahren.
- 4.5 Der Schwefelwasserstoffgehalt darf 700 ppm/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung des Wertes ist nachzuweisen. Die Ergebnisse und Analysen sind min. 6 Monate aufzubewahren.
- 4.6 Im Fall einer Havarie im Bereich der Prozesswasserspeicher muss sichergestellt werden können, dass kein Prozesswasser in ein Gewässer gelangen kann.
Spätestens der Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist im Fall einer Havarie mit einer Kanalblase oder einer alternativen wirkungsvollen Einrichtung abzudichten.
Nach einem Schadensfall sind die durch Kontamination betroffenen Niederschlagwasserleitungen, Flächen und das Regenrückhaltebecken vollständig zu reinigen.

5. Abfallrecht

- 5.1 Die sich aus der Bio-Abfall Verordnung ergebenden erforderlichen Aufzeichnungen sind min. 5 Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass jederzeit ein Zugriff auf die Daten möglich ist.

- 5.2 Es dürfen ausschließlich folgende, der Bioabfallverordnung entsprechende, Abfälle angenommen werden:

020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh, Abwässer, getrennt und extern Behandelt.

Zu dieser AVV Nummer dürfen nur feste Abfälle, wie z.B. Reitplatzabfälle angenommen werden. **Die Annahme von Gülle/Jauche und Urin ist ausgeschlossen.**

020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft

020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

190299 Speiseabfälle (entstanden aus AVV 200108/ biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle) die in externen Anlagen pasteurisiert wurden

200201 biologisch abbaubare Abfälle



- 200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 200301 gemischte Siedlungsabfälle. Hier dürfen nur getrennt erfasste Bioabfälle angenommen und verarbeitet werden.
- 200302 Marktabfälle

- 5.3 Bei Annahme der AVV Nummer 190299 ist ein Nachweis der jeweiligen Lieferung über die erfolgte Pasteurisierung durch den Erzeuger zu verlangen. Ohne Nachweis dürfen diese Abfälle nicht angenommen werden. Die Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 5.4 Es ist ein Nachweis über den Verbleib von als Fehlwürfen entstehenden und separierten Abfällen (z.B. Metalle) zu führen.

6 Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme des Gasspeichers ist ein Sicherheitsdatenblatt anhand des erzeugten Gases zu erstellen. Hierbei ist die Einstufung über die Wassergefährdungsklasse mit entsprechenden Nachweisen anzugeben. Der Nachweis einer Giftigkeit bzw. Ungiftigkeit des Gases ist zu erbringen. Eine Analyse über den Schwefelwasserstoffgehalt ist Gegenstand des Sicherheitsdatenblattes.
- 6.2 Die bereits erstellte Gefährdungsbeurteilung ist min. jährlich, spätestens jedoch bei Bedarf (z.B. Änderung der Anlage, Änderung des Betriebes) fortzuschreiben.

7. Landschaftsrecht

- 7.1 Die in der Änderungsgenehmigung v. 23.2.2012, Az.:52-500-0211802/0018.U G0052/11 unter IV Nebenbestimmungen Ziffer 6. Landschaftsrecht Ziffern 6.1-6.2 erteilten Nebenbestimmungen gelten uneingeschränkt fort.

8. Störfallrecht

- 8.1 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage muss die Einstufung der MSR- Einrichtungen (VDI/VDE 2180) mit Angabe der SIL-Einstufungen dokumentiert werden. MSR-Schutzeinrichtungen müssen in den R&I-Fließbildern gekennzeichnet werden.
Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten, mit den Angaben zu der Einstufung der MSR zu ergänzen (z.B. als Anhang X) und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.



Soweit der Betreiber nicht auf Grundlage der Systematischen SIL- Klassifizierung zu weiteren/anderen Einstufungen gelangt, sind mindestens folgende Einstufungen zu verwenden:

Bezeichnung	Messstelle	SIL-Klasse
Überdrucksicherung (Gas)	PZA+	SIL 1
Unterdrucksicherung (Gas)	PZA-	SIL 1
Überfüllsicherung (Substrat)	LZA+	SIL 1
Überfüllsicherung (Prozesswasser)	LZA+	SIL 1

- 8.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Zeichnung mit definierten Grenzen des Betriebsbereiches für das Kompostwerk vorzulegen.
- 8.3 Der Betriebsbereich ist in der Nähe zu möglichen Brandlasten (Gasspeicher und Aktivkohlefilter, Hackschnitzelheizung/-lager und Tanklager, Rottehalle) mit Einrichtungen zum Melden von Bränden auszurüsten. Die Standorte der Brandmelder sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Brandmelder können, in Absprache mit der Feuerwehr, direkt zur Feuerwehr durchgeschaltet ausgeführt werden.
- 8.4 Das Explosionsschutzkonzept muss bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage überarbeitet werden. Es ist ein Explosionsschutzdokument mit Angaben zu allen Anlageteilen mit zeichnerischer Darstellung der Explosionsschutz-zonen zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 8.5 Aufgrund der Anreicherung mit Schwefel, und der Möglichkeit der Selbsterhit-zung bei Sauerstoffzufuhr ist der Aktivkohlefilter als sicherheitsrelevantes An-lageteil einzustufen und einer Gefahrenanalyse zu unterziehen.
- 8.6 Bei der nächsten Überarbeitung der Gefahrenanalyse spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage müssen die Angaben zu den Messstellen der MSR-Schutzeinrichtungen ergänzt werden.
- 8.7 Die hydraulische Überdruck-/Unterdrucksicherung muss entsprechend des Sicherheits-Integritätslevel 1 (SIL 1) ausgeführt werden. Alternativ kann ein Nachweis über die Betriebsbewährung vorgelegt werden oder die Überdruck-/Unterdrucksicherung ist redundant auszuführen.
- 8.8 Die hinter dem Aktivkohlefilter vorgesehene Messstelle für Sauerstoff (Teil der Gasanalyse) ist vor dem Aktivkohlefilter anzuordnen. Alternativ kann der Filter auch mit einer Alarmeinrichtung für unzulässige Temperaturen ausgerüstet werden. Bei Überschreitung des Grenzwertes muss Alarm ausgelöst werden.
- 8.9 Die Anlage muss entsprechend der Vorgaben aus der Gefahrenanalyse ge-baut werden.
Die R & I-Fließbilder müssen bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlageteile überarbeitet werden.



- 8.10 Die Überwachung der Gasspeicherfolie auf Leckagen ist mit Hilfe von kontinuierlichen Messgeräten im Zwischenraum der Folien oder mindestens 1x pro Woche (Luftaustrittsöffnung) mit manuellen Messgeräten durchzuführen.
- 8.11 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Gefahrenanalyse um die Betrachtung einer Leckage (Riss) in der Behälterabdeckung und um die Betrachtung einer Leckage am Folienanschluß der Behälterabdeckung zum Behälter zu erweitern.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4 Die Bestellung eines/r Immissionsschutzbeauftragten und eines/r Störfallbeauftragten, gem. §1 der 5. BImSchV, ist vor der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.



2. Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung („Sicherungsmittel“)

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

3. Hinweise zum Baurecht/Brandschutz

3.1 Zur Verlegung von Gasleitungen und Datenübertragungskabeln unter der städtischen Straßenfläche (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 213) wurde mit Datum vom 30.08./03.09.2012 eine Gestattungsvereinbarung getroffen. Diese ist Bestandteil der Stellungnahme und beim Bau und Betrieb zu beachten.

3.2 Das Brandschutzkonzept vom Ing.-Büro P. Geiger vom 02.12.2009 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

3.3 Die Ex-Zonen sind mit dauerhaften Anschlägen an den Prozesswasserspeichern, Doppelfermentern und Sedimentationsbecken darzustellen.



- 3.4 In der Ex- Zone ist das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. Auf dieses Verbot ist außen mit dauerhaften Anschlägen hinzuweisen.
- 3.5 In einem Bereich von 5 m um die Hackschnitzelheizungsanlage sind Lagerung und Abstellen von Fahrzeugen etc. ausdrücklich zu untersagen. Auf das Verbot von Rauchen und dem Umgang mit Feuer und offenem Licht ist außen mit dauerhaften Anschlägen hinzuweisen.
- 3.6 An beiden Regenrückhaltebecken sind frostfreie Löschwasserentnahmestellen einzurichten. Hinweisschilder nach DIN 4066- B3 sind dauerhaft und gut sichtbar anzubringen.
- 3.7 Für die Industrieanlage ist gem. Ziffer 5.12.3 IndBauRL ein Brandschutzbeauftragter zu benennen. Der Qualifikationsnachweis nach vfdb 12/09-01 ist mit dem Bauantrag einzureichen.
- 3.8 Flucht- und Rettungswegpläne sind gemäß DIN 4844 Teil 3 und BGV A8 sowie eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 zu erstellen und gut sichtbar an hochfrequentierten allgemein zugänglichen Stellen auszuhängen.
- 3.9 Die Rolltore, die im Brandfall der RWA als Zuluftflächen dienen, müssen auch bei Ausfall der Stromversorgung alternativ zu öffnen sein (z.B. mittels Kette). Die Tore müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
- 3.10 Das Baugrundstück liegt in einem nach Luftbildern der Alliierten des II. Weltkrieges und nach Bombeneingriffsdaten ermittelten Bombenabwurfgebiet. Es wird insbesondere für den Fall die Einschaltung des Kampfmittelräumdienstes vor Ausführung der Erdarbeiten empfohlen, dass aus örtlichen Kenntnissen oder anderen Umständen der Verdacht auf Kampfmittel für das Baugrundstück besteht. Bitte wenden Sie sich im gegebenen Fall an den Fachbereich 60 (Herr Richter, 9 939-1308). Geben Sie bitte Vorstehendes dem mit den Erdarbeiten beauftragten Unternehmer zur Kenntnis.
- 3.11 Das „Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr“ ist anzuwenden. Die Vorschriften sind im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm> zu finden.

Hinweise zu Bescheinigungen und weiteren Nachweisen

1. Spätestens bei Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss. Zu der Bescheinigung gehören Prüfberichte und der geprüfte Standsicherheitsnachweis.
2. Der oder die verantwortliche Bauleiter/in ist in der Baubeginnanzeige zu benennen.



3. In der Baubeginnanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
4. Eine Erklärung der Bauleiterin oder des Bauleiters ist mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen, dass das Vorhaben entsprechend den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.
5. Für die Bewehrungskontrollen und die statisch-konstruktive Bauüberwachung haben Sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit beauftragt.
Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung vorzulegen, wonach sich der Sachverständige während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem geprüften Standsicherheitsnachweis und Schallschutznachweis errichtet worden ist.
6. Die Berichte über die Abnahme der technischen Anlage nach PrüfVO NRW vom 24.11.2009 sind bei der abschließenden Bauzustandsbeurteilung vorzulegen.

Bescheid vom 13.12.1996 über genehmigten Abwassermengen. Die Abwässer aus der Rotte werden wie bisher, entsprechend der bestehenden Genehmigung, über das vorhandene Schmutzwasserpumpwerk des AWW der Kläranlage Coesfeld zugeführt.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt über das Regenklärbecken in das angrenzende Gewässer 213 des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Berkel" und ist durch die wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.04.2009 genehmigt worden.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser ist mit dem Freistellungsbescheid vom 29.04.2009 an die Fa. Remondis, Dieselstr. 3 in 44805 Bochum übertragen worden.

4. Hinweise zum Landschaftsrecht

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zustän-



dige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>;
unter: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen)

bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld,
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

5. Hinweise zum Störfallrecht

- 5.1 Für die Anlagenteile der Gasaufbereitung sollte eine separate Gefahrenanalyse erstellt werden. Die Analyse wäre dann spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII. Begründung

Die Kompostierungsanlage wurde am 29.11.1993 vom Staatlichen Amt für Wasser und Abfallwirtschaft Münster erstmalig genehmigt. (Az.:61.056.00/93 2130-CI/bo). Sie haben mit Schreiben vom 27.06.2012 die Änderungsgenehmigung beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 17. April 2013 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 07.12.2012 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Allgemeine Zeitung Coesfeld

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 10.12.2012 bis 09.01.2013 an folgenden Stellen ausgelegen:



Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadt Coesfeld
Bürgerbüro Zimmer 1
Markt 8
48653 Coesfeld

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld	Untere Wasserbehörde Gesundheitsamt Baubehörde
Stadt Coesfeld	Bauordnungsamt Feuerwehr
RWE Westfalen	Weser Ems RWE Dortmund
LANUV NRW	FB 75
Berufsgenossenschaft Verkehr	Wuppertal

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 23.02.2012, Aktenzeichen 52-500-0211802/0018.U G0052/11, ist die Anlage für eine Durchsatzleistung von 68.640 Mg/a genehmigt.

Während der Einwendungsfrist vom 10.12.2012 bis 23.01.2013 wurde eine gemeinsame Einwendung erhoben. Vorgetragen wurden Einwendungen zu den Antragsunterlagen, zu den Emissionen, hier insbesondere Gerüche und zum Explosionsschutz der Anlage. Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Behörden zugesandt worden.

In Abstimmung mit den Einwendern und dem Antragsteller ist am 8. Februar 2013 in Coesfeld, Leisweg 12 ein Gespräch geführt worden.

Die Einwender waren damit einverstanden, den Erörterungstermin nicht in Anspruch zu nehmen, wenn in diesem Gespräch die aufgeworfenen Fragen zur Zufriedenheit geklärt werden können.

In diesem Gespräch erläuterten Vertreter der Firma reterra GmbH & Co. KG und Herr Höring als Beauftragter vom Planungsbüro REMONDIS Asset & Service GmbH & Co. KG anhand eines Power Point Vortrages (in Papierform) und eines Entwurfes einer Geruchsmissionsprognose die Betriebsweise der Anlage. Des Weiteren ist den Einwendern die Maßnahmen zur Geruchsminderung eingehend erläutert worden.

Es wurde Einvernehmen darüber hergestellt, dass eine Immissionsmessung durch Probandenbegehung gem. TA-Luft durchgeführt wird, wenn Beschwerden über Ge-



rüche bei der zuständigen Behörde eingehen. Dieses Einvernehmen wird über eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt. (NB 3.11)

Abschließend waren die Einwander mit den Ausführungen zufrieden und verzichteten auf die Durchführung der Erörterung.

Der für den 19.02.2013 geplante Erörterungstermin ist darauf hin, mit entsprechender Bekanntmachung, abgesagt worden.

Andere Behörden und Ämter haben keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Es wurden Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid vorgeschlagen. Diese Vorschläge sind in dem Genehmigungsbescheid entsprechend eingearbeitet.

Der beantragte Abfallschlüssel 200202 Boden und Steine wurde nicht in den Inputkatalog aufgenommen. Boden und Steine als Garten und Parkabfall kann an der Entstehungsstelle getrennt gesammelt werden. Ein Untermischen von Boden und Steinen durch Haushalte rechtfertigt nicht, die Übernahme des Abfallschlüssels als Input in die Anlage.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Für das beantragte Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c UVPG durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt der Ziffer 8.7.2 der Anlage 1 – Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“.

Die Auswertung der Antragsunterlagen ergab, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie in der Allgemeinen Zeitung Coesfeld am 07.12.2012 veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurden insbesondere auch die in der Nähe liegenden Naturschutzgebiete betrachtet. Hier ist festgestellt worden, dass sich durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen keine Veränderungen ergeben.

Die im laufenden Verfahren geänderte 4.BImSchV hat keine materiellen Änderungen auf diese Genehmigung ausgelöst. Lediglich die Ziffern des Anhangs der Verordnung sind angepasst worden. Die angegebenen Leistungswerte der Anlage haben sich nicht geändert.

Die notwendige öffentliche Bekanntmachung ist bereits zu Beginn des Verfahrens erfolgt.



Planungsrecht:

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Diese Zulässigkeit war bereits Bestandteil der Ursprungsgenehmigung vom 29.11.1993, Az.: 61.056.00/93-2130-CI/bo.

Begründung der Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung, als Konzernbürgschaft, ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Kosten des Betreibers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller genehmigten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung bin ich Ihrer Berechnung über die entstehenden Entsorgungskosten für die maximal am Standort lagernden Mengen bei 100% Auslastung sämtlicher Einzellagerbereiche gefolgt.

Die Kosten für die Entsorgung umfassen die Kosten für die Analyse der Abfälle, den Transport und die sonstigen Nebenkosten des Entsorgungsvorganges.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Hüttemann



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Antrag	6
1.1	Erläuterungen zum Antragsgegenstand	6
1.1.1	Antragsgegenstand	6
1.1.2	Art des Genehmigungsverfahrens	8
1.2	Antragsformular	9
2	Karten und Pläne	10
2.1	Ausschnitt aus topografischer Karte (1:50.000)	10
2.2	Ausschnitt aus deutscher Grundkarte (1:5.000)	10
2.3	Übersichtsplan Teilstromvergärungsanlage mit Gasaufbereitung	10
2.4	Lageplan Kompostwerk mit Betriebseinheiten (1:500)	10
3	Bauvorlagen	11
3.1	Bauantrag	11
3.2	Brandschutzkonzept	11
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12
4.1	Kapazität der Anlage	12
4.2	Betriebszeit der Anlage	12
4.2.1	Zugelassener Input nach AVV	12
4.3	Funktionsbeschreibung nach Fließschema	13
4.3.1	Annahme und Aufbereitung von Bio- und Grünabfall	14
4.3.2	Vergärung	15
4.3.2.1	Auslegung und Verfahrensablauf der Vergärung	16
4.3.2.2	Auslegung Fermenterbeschickung	17
4.3.2.3	Biogasübergabe an die externe Biogasaufbereitung	17
4.3.3	Entwässerung	20
4.3.4	Prozesswasserspeicher	22
4.3.5	Tunnelrotte	25
4.3.5.1	Kapazität und Auslegung der Tunnelrotte	25
4.3.5.2	Ausführung der Rottetunnel	26
4.3.5.3	Lüftungstechnik	26
4.3.5.4	Rottesteuerung	27
4.3.5.5	Belüftungsboden	28
4.3.5.6	Rottetunnelentwässerung	28
4.3.6	Kompostaufbereitung	29
4.4	Änderung der Lage der Hackschnitzelheizung	31
4.5	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	34
4.6	Maßnahmen zur Anlagensicherheit (Vergärungsanlage)	35
4.6.1	Anwendbarkeit der StörfallV	35
4.6.1.1	Vorgehensweise bei der Einstufung nach StörfallV	35



4.6.1.2	Bestimmungsgemäßer Betrieb	35
4.6.1.3	Biogaslagermenge	36
4.6.1.4	Lagermengen in Druckgasflaschen	37
4.6.1.5	Bewertung zur Anwendbarkeit der StörfallV	38
4.6.2	Festlegung der Ex-Zonen	41
4.6.2.1	Prinzipschema	42
4.6.2.2	Sicherstellung des minimalen Niveaus im Fermenter	44
4.6.2.3	Inbetriebsetzung des Fermenters	46
4.6.2.4	Wartung des Fermenters	46
4.6.2.5	Ausserbetriebnahme des Fermenters	47
4.6.3	Explosionsschutzkonzept der Vergärungsanlage	49
4.6.3.1	Fermenter Eintrag	49
4.6.3.2	Fermenter	50
4.6.3.3	Hydraulische Gasüberdrucksicherung / Gasentnahme	51
4.6.3.4	Biogasleitungen, Gasmessung, Biogasaufbereitung	52
4.6.3.5	Berstscheibe	53
4.6.3.6	Sedimentationsbecken 6-B06 / Pumpvorlagebecken 6-B07	53
4.6.3.7	Prozesswasserspeicher 6-B08 und 6-B10	55
4.6.3.8	Fackelanlage	56
4.6.3.9	Infrastrukturcontainer und Anlagensteuerung Vergärung	57
4.6.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	58
4.6.4.1	Biologische Arbeitsstoffe	58
4.6.4.2	Tätigkeiten in der Anlage	59
4.6.4.3	Flucht und Rettungswege	61
4.6.4.4	Sicherheitsmaßnahmen für die Maschinenteknik	61
4.6.4.5	Sicherheitsmaßnahmen in der Bauphase und die Bauausführung	62
4.6.4.6	Betriebs- und Sozialgebäude	62
4.6.4.7	Gefährdungsbeurteilung	62
4.7	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	65
4.8	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung , Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	66
4.9	Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm	68
4.9.1	Geruchsemissionen	68
4.10	Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	69
4.10.1	Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge gegen Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	69
4.10.2	Staubemissionen	69
4.11	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	70
4.11.1	Einstufung der gehandhabten Stoffe in Wassergefährdungsklassen	70
4.11.2	Ausführung des Sedimentationsbeckens 6-B06 / 6-B07	70
4.11.3	Ausführung Prozesswasserspeicher 6-B08 und 6-B10	71



4.11.3.1	Gefährdungsanalyse mit Alarm und Maßnahmenplan:	72
4.11.4	Abdichtung des Doppel-Fermenters 6-B03/ 6-B04:	74
4.11.5	Gärrestleitungen für nicht entwässerten Gärrest	77
4.11.6	Prozesswasserleitungen (Flüssigphase Gärrest nach Entwässerung)	77
4.11.7	Sickerwasser aus der Tunnelrotte	77
4.11.8	Kondensat aus Lüftungsleitungen der Tunnelrotte	78
4.11.9	Schmiermittel	79
4.11.10	Hydrauliköl	79
4.11.11	Altöl	79
4.11.12	Kondensat aus der Biogaskühlung	79
4.12	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	80
4.13	Sicherheitsleistung	81
4.14	Schematische Darstellung (Fließbilder)	83
4.14.1	Grundfließbild Nr. 10 013 50 01	83
4.14.2	Verfahrensfließbild Nr. 10 013 55 03	83
4.14.3	Verfahrensfließbild Lüftungstechnik Nr. 10 013 52 01	83
4.14.4	Verfahrensfließbild Wassersystem Nr. 10 013 54 02	83
4.15	Maschinenaufstellungspläne	84
4.15.1	Übersichtsplan Verlauf Biogasleitungen 10 013 48 15 a	84
4.15.2	Grundriss Maschinenaufstellung Nr. 10 013 48 15 b	84
4.15.3	Schnitte Maschinenaufstellung Nr. 10 013 48 15 c	84
4.15.4	Ex-Zonenplan Nr. 10 013 48 15 d	84
4.15.5	Detailplan zur Abdichtung des Fermenters Nr. 30224-SP-004-02	84
4.16	Immissionsprognose	85
4.17	Formulare	86
4.18	Anlagen zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung	87
4.18.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Straßenquerung Biogasleitung)	87
4.18.2	Nachweis der vorgesehenen Biogasverwertung	88
4.18.3	Explosionsschutzgutachten	89
4.18.4	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	90
4.18.4.1	Systematische Gefahrenanalyse	91
4.18.5	Kondensatanalyse (Rotteabluft)	92
4.18.6	Gärrestanalyse	93
4.18.7	VAS-Gutachten	94
4.18.8	Stellungnahme der RWE zur Aufstellung des Kamins der Hackschnitzelhe- zungsanlage	95
4.18.9	Sicherheitsdatenblatt Biogas	96
4.18.10	Unterlagen zur Stellungnahme des LANUV vom 27.2.2013	97
4.18.10.1	Stellungnahme des LANUV	97
4.18.10.2	Ergänzende Unterlagen gemäß Nachforderung des LANUV	98
4.18.10.3	R+I Schema mit Motoren- und Geräteliste	99
4.18.10.4	Angaben zum Festigkeitsnachweis der Foliendachkonstruktion und die Angaben zur Ausführung der Folien	100



4.18.10.5	Herstellerangaben zum Doppelmembranspeicher und zur Über-/Unterdrucksicherung	101
4.18.11	Geruchsimmissionsprognose	102
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	103
5.1	Merkmale des Vorhabens	103
5.2	Standort des Vorhabens	104
5.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	105
5.3.1	Einwirkungen durch Emissionen	105
5.3.2	Eingriff in Natur und Landschaft	106



Anhang 2

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.11.2011 (GV. NRW. 2011 Nr. 27 S. 587)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 39 S. 1509)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 246)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 250)
12. BImSchV	



BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 01.12.2010 (GV. NRW. 2010, S. 648) in der Gültigkeit vom 01.01.2011 bis 31.01.2016
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
MBI. NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, RdErl. vom 21.11.2002 (MBI. NRW S. 1331)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
TRBA 214	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, Ausgabe April 2007, Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 35 vom 27.07.2007, S. 709-720



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 251)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2009 (GV. NRW. S. 851)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 248)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 861)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)